



**Der
Rechnungshof**

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel +43 (1) 711 71 -8264
Fax +43 (1) 712 94 25
presse@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE STEIERMARK 2008/5

Vorlage vom 16. Dezember 2008

Zusammenfassung

Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark	2
Energie Steiermark AG; Beratungsverträge	11
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes)	13

REFORM DER BEAMTENPENSIONSSYSTEME DER LÄNDER KÄRNTEN, OBERÖSTERREICH UND STEIERMARK

Die Kärntner Pensionsreform wird gegenüber den Ergebnissen des Bundes und der anderen Länder insgesamt nur äußerst geringe Einsparungen mit sich bringen. Weiters wird sie zu keiner Harmonisierung der Pensionsberechnung der Landesbeamten mit den übrigen Landesbediensteten (Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte, Landesvertragslehrer) führen.

Auch die „Rechtslage 2003“ des Landes Steiermark zieht keine Harmonisierung der Pensionsberechnung nach sich. Das bereits ausgearbeitete Pensionsgesetz 2009 würde allerdings die von der Bundesregierung als Ziel definierte und vom RH empfohlene Harmonisierung der Pensionssysteme umsetzen.

Die Pensionsreform des Landes Oberösterreich vereinheitliche im Endausbau der Reform die Pensionsberechnung für Beamte und Vertragsbedienstete. Sie wird aufgrund der damit verbundenen Einsparungen in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen beitragen.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war eine Analyse der Systematik der Beamtenpensionen der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark. Schwerpunkte waren die Beurteilung der Vor- und Nachteile der neu entwickelten Pensionssysteme, der Einfachheit des Vollzugs und der finanziellen Auswirkungen im jeweiligen Pensionsrecht. Damit setzte der RH seine Querschnittsüberprüfung der Reform der Beamtenpensionssysteme, die er mit der Überprüfung des Bundes und der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg eingeleitet hat, fort. (TZ 1)

Kernaussagen des RH zu Beamtenpensionssystemen

Im Zuge der 2006 erfolgten Überprüfung der Beamtenpensionssysteme des Bundes so wie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg gelangte der RH zu folgenden Kernaussagen.

Der Bund setzte mit

– den Reformen des Pensionsrechts (einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, einem Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) sowie

– der Harmonisierung mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz
(Pensionsharmonisierungsgesetz; APG)

Maßnahmen, die in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen beitragen werden. (TZ 4)

Auch die Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg nahmen Reformen ihres jeweiligen Landesbeamten-Pensionsrechts vor. Dabei wurden die Kriterien des Bundes (Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren, notwendige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) weitgehend übernommen. Die Übergangsregelungen bis zum Endausbau der Reformen waren jedoch zwischen den Ländern ebenso unterschiedlich wie die bei vorzeitigem Pensionsantritt vorgesehenen Abschlüsse. (TZ 4)

Während die Eckpunkte der Reform des Pensionsrechts für Bundesbeamte von allen drei Ländern übernommen wurden, setzte nur das Land Niederösterreich für seine Landesbeamten auch eine Harmonisierung mit dem APG um. (TZ 4)

Genereller Reformvorschlag des RH

Da die in allen Ländern vorgefundenen Beamtenpensionssysteme auch bezüglich des Einsparungserfolges weitestgehend unterschiedlich waren, empfahl der RH unter Beachtung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern einen generellen dreistufigen Reformvorschlag. (TZ 5)

Gemäß Stufe 1 sollte die Pensionsberechnung bei „neuen Beamten“, d.h. bei künftiger Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung), im Wege eines Pensionskontos nach Art des APG erfolgen. Stufe 2 sieht für die Geburtsjahrgänge ab 1959 eine Parallelrechnung von Kontopension und Ruhegenuss nach jeweiligem Landesrecht vor. Stufe 3 für Beamte der Geburtsjahrgänge vor 1959 beinhaltet Empfehlungen betreffend weitergehende Einsparungen in den landesspezifischen Pensionsrechten. (TZ 5)

Pragmatisierungsrichtlinien

Die Pragmatisierungsrichtlinien der drei überprüften Länder waren unterschiedlich:

Die im Land Kärnten geltenden Pragmatisierungsrichtlinien ermöglichten die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach frühestens vier Jahren Landesdienstzeit; eine Altersbeschränkung bestand nicht. (TZ 8)

Im Land Oberösterreich war eine Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis frühestens mit dem 24., spätestens jedoch mit dem 45. Lebensjahr

vorgesehen. Hatte der Bewerber das 40. Lebensjahr bereits überschritten, so waren besondere dienstliche Gründe anzuführen. (TZ 20)

Die im Land Steiermark geltenden Pragmatisierungsrichtlinien sahen die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis frühestens nach einem Jahr Landesdienstzeit und einem höchstmöglichen Alter von 45 Jahren vor. (TZ 32)

Land Kärnten

Die Personalausgaben für die Bediensteten der Kärntner Landesverwaltung stiegen von 2002 bis 2006 um 15,7 %. (TZ 6)

Die Ausgaben für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Kärntner Landesbeamten stiegen von 2002 bis 2006 um 10,5 %, für die Kärntner Landeslehrer beamten um 20,5 %. (TZ 9, 10)

Die Reform des Landes Kärnten mit einem Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren, einer Beibehaltung des Letztbezugsprinzips, einer Kürzung der Bemessungsgrundlage um vier Prozentpunkte und einer Gesamtdienstzeit von 40 Jahren erfüllte die Kriterien der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhebezüge nur in geringem Maße. (TZ 11)

Das Regelpensionsalter von 61,5 Jahren wird nicht zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und zur Verbesserung der Relation von Aktivzeit zur Pensionszeit beitragen. (TZ 11)

Die bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorgesehenen Abschläge von zwei Prozentpunkten pro Jahr waren gegenüber dem Bund sowie anderen Bundesländern (3,36 Prozentpunkte) um 40 % geringer. (TZ 12)

Eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für Beamte mit jener der übrigen Bediensteten des Landes (Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte, Landesvertragslehrer) durch Übernahme der Systematik eines Pensionskontos war nicht vorgesehen. (TZ 16)

Die Kärntner Pensionsreform bringt — im Vergleich mit den anderen Ländern bzw. dem Bund — insgesamt nur äußerst geringe Einsparungen mit sich. (TZ 15)

Eine Umsetzung der Empfehlungen des RH würde in Kärnten von 2010 bis 2047 zu einem Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 199 Mill. EUR führen. (TZ 17)

Land Oberösterreich

Die Personalausgaben für die Bediensteten der oberösterreichischen Landesverwaltung stiegen von 2002 bis 2006 um 8,9 %. (TZ 18)

Die Ausgaben für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der oberösterreichischen Landesbeamten stiegen von 2002 bis 2006 um 13,5 %, für die oberösterreichischen Landeslehrerbeamten um 20,6 %. (TZ 21, 22)

Die Pensionsreform des Landes Oberösterreich wies in der Rechtslage 2005 gegenüber dem Bund eine weniger strenge Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen bei der Durchrechnung (25 Jahre anstelle von 40) und bei der Gesamtdienstzeit (40 Jahre anstelle von 45) auf. (TZ 23)

Die bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorgesehenen Abschläge von zwei Prozentpunkten pro Jahr waren gegenüber dem Bund sowie anderen Bundesländern (3,36 Prozentpunkte) um 40 % geringer. (TZ 24)

Im Übergangszeitraum der Rechtslage 2005 bleibt der Einsparungserfolg aufgrund der geringeren Durchrechnung und geringeren erforderlichen Gesamtdienstzeit gegenüber den Ergebnissen des Bundes zurück. (TZ 28)

Die Pensionsreform des Landes Oberösterreich übernahm in der Rechtslage 2006 auch für Beamtenpensionen (bei Dienstantritt ab 1. Februar 2006) die Pensionsberechnung mittels eines Pensionskontos. Dies führt zu einer Harmonisierung der Pensionssysteme, weil künftig die Pension für alle Bediensteten des Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrer beamte, Landesvertragslehrer) nach einheitlichen Grundsätzen berechnet wird. Im Endausbau der Reform wird das Land Oberösterreich aufgrund der Anwendung des Pensionskontos daher den gleichen Einsparungserfolg wie der Bund erzielen. (TZ 26) Eine Übergangsregelung durch Parallelrechnung eines Ruhegenusses nach Rechtslage 2005 und eines Ruhegenusses nach dem Pensionskonto war nicht vorgesehen. Das da mit verbundene Einsparungspotenzial konnte damit nicht realisiert werden. Eine Umsetzung der Empfehlungen des RH betreffend die Parallelrechnung würde zu einem Einsparungspotenzial für das Land von 2024 bis 2047 von insgesamt rd. 36 Mill. EUR führen. (TZ 26, 29)

Land Steiermark

Die Personalausgaben für die Bediensteten der Landesverwaltung stiegen von 2002 bis 2006 um 11,1 %. (TZ 30)

Die Ausgaben für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Landesbeamten erhöhten sich von 2002 bis 2006 um 12,6 %, jene der Landeslehrerbeamten um 19 %. (TZ 33, 34)

Die Pensionsreform des Landes Steiermark wies in der Rechtslage 2003 gegenüber dem Bund eine erheblich weniger strenge Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen beim Pensionsantrittsalter (61,5 Jahre anstelle von 65), bei der Durchrechnung (25 Jahre anstelle von 40) und bei der Gesamtdienstzeit (40 Jahre anstelle von 45) auf. (TZ 35)

Die bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorgesehenen Abschläge von zwei Prozentpunkten pro Jahr waren gegenüber dem Bund sowie anderen Bundesländern (3,36 Prozentpunkte) um 40 % geringer. (TZ 36)

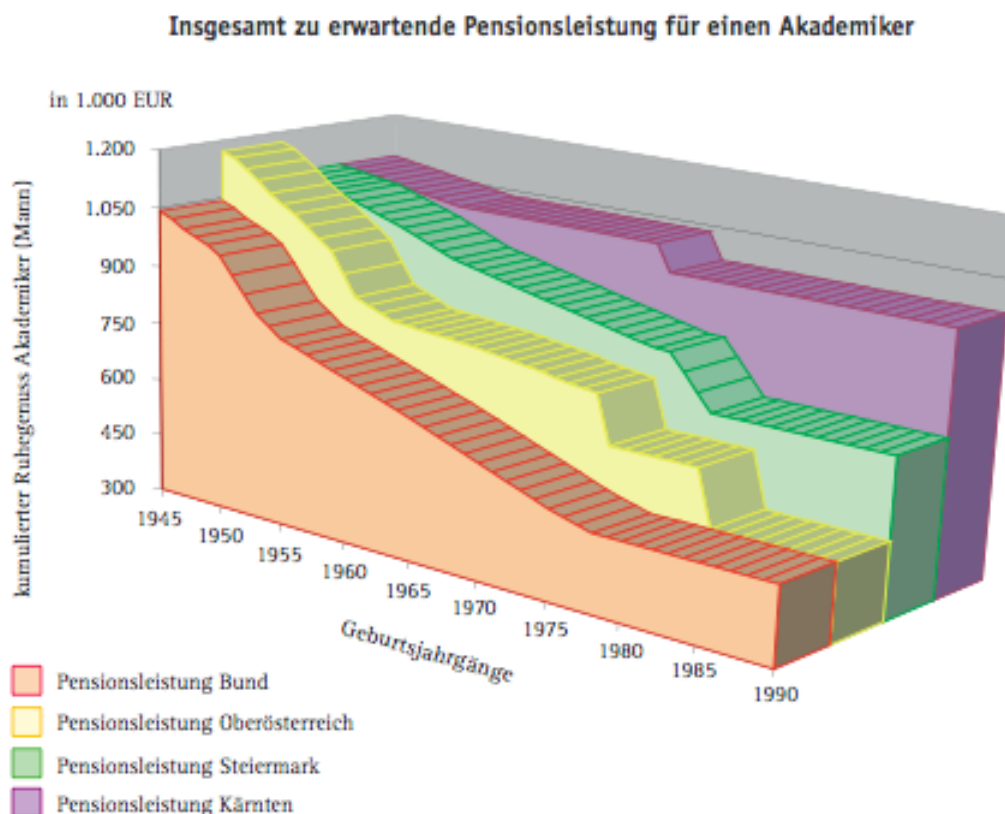
Der Einsparungserfolg der Pensionsreform (Rechtslage 2003) des Landes Steiermark war sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau aufgrund der geringeren Durchrechnungsdauer und der geringeren Anzahl an erforderlichen Dienstjahren im Vergleich zum Bund deutlich niedriger. (TZ 38)

Ein im Land Steiermark ausgearbeiteter Amtsentwurf des Pensionsgesetzes 2009 vom Dezember 2007 würde die vom RH empfohlene Harmonisierung der Pensionssysteme mittels Pensionskontos und Parallelrechnung vollinhaltlich umsetzen sowie das Pensionsantrittsalter auf 65 Jahre erhöhen. In einem überarbeiteten Entwurf (Entwurf des Pensionsgesetzes 2009 NEU) würde die Parallelrechnung allerdings durch eine Ausgleichsregelung teilweise nicht zur Anwendung kommen. (TZ 39 bis 41)

Der Amtsentwurf des Pensionsgesetzes 2009 (Stand Dezember 2007) würde gegenüber der bestehenden Rechtslage 2003 ein Einsparungspotenzial von 2010 bis 2047 von insgesamt rd. 244 Mill. EUR mit sich bringen. (TZ 42)

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

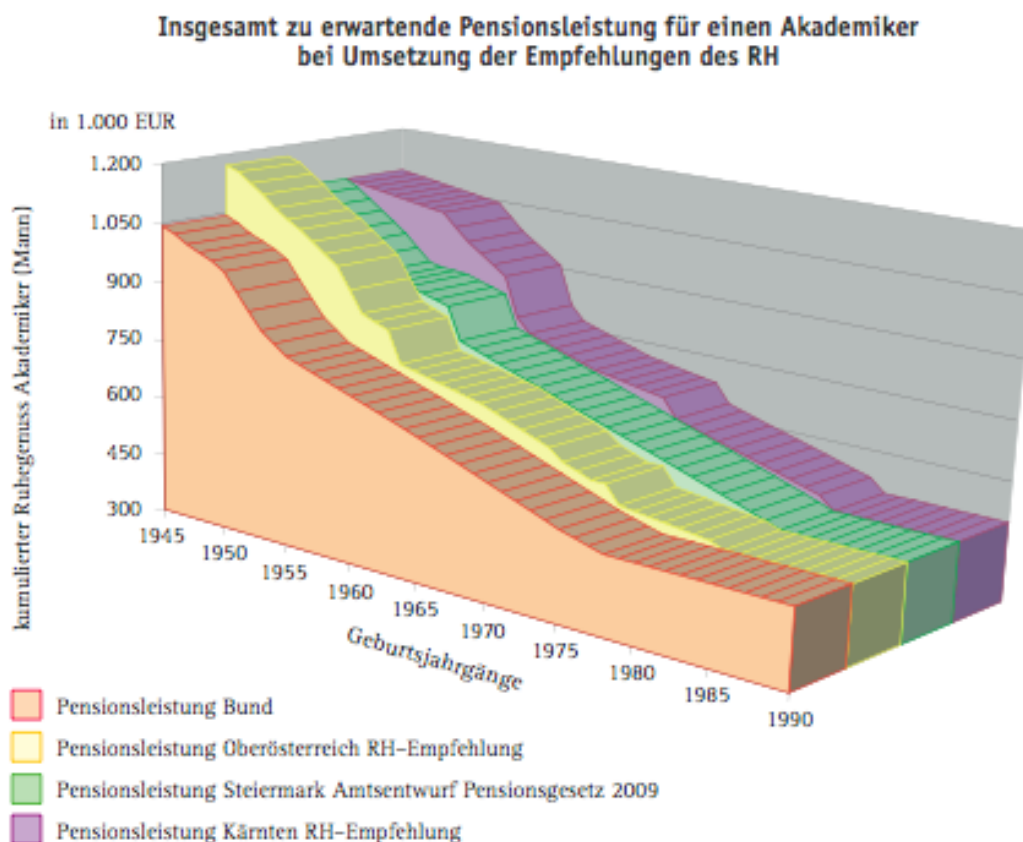
Ergänzend berechnete der RH für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (Geldwert 2006). (TZ 45)



Erläuterung: je nach Geburtsjahrgang (Basis Pensionshöhe nach Abbildung 17, Pensionsantrittsalter und Lebenserwartung Mann; Geldwert 2006)

Die Pensionsreform des Landes Oberösterreich wies im Endausbau die gleichen Einsparungen wie der Bund auf. Dies war auf die Pensionsberechnung mittels Pensionskontos nach dem APG zurückzuführen. Die Pensionsreform des Landes Steiermark wies in der geltenden Rechtslage 2003 gegenüber dem Bund und dem Land Oberösterreich ein wesentlich geringeres Einsparungspotenzial auf. Die Pensionsreform des Landes Kärnten wies gegenüber dem Bund und den anderen Ländern hingegen ein äußerst geringes Einsparungspotenzial auf. (TZ 45)

Bei Umsetzung der Empfehlungen des RH würde das Ausmaß des Ruhegenusses und die zu erwartende Pensionsleistung in den drei Ländern hingegen weitgehend angeglichen werden. (TZ 45)



Erläuterung: je nach Geburtsjahrgang (Basis Pensionshöhe nach Abbildung 19, Pensionsantrittsalter und Lebenserwartung Mann; Geldwert 2006)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

Genereller Reformvorschlag

(1) Die in allen Ländern vorgefundenen Beamtenpensionssysteme waren auch bezüglich des Einsparungserfolges weitestgehend unterschiedlich. Der RH arbeitete unter Beachtung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern einen generellen dreistufigen Reformvorschlag aus.

Gemäß Stufe 1 sollte die Pensionsberechnung bei „neuen Beamten“, d.h. bei künftiger Pragmatisierung (bspw. ab 1. Jänner 2009), im Wege eines Pensionskontos nach Art des APG erfolgen. Stufe 2 sieht für die Geburtsjahrgänge ab 1959 eine Parallelrechnung von Kontopension und Ruhegenuss nach jeweiligem Landesrecht vor. Stufe 3 für Beamte der Geburtsjahrgänge vor 1959 beinhaltet Empfehlungen betreffend weitergehende Einsparungen in den landesspezifischen Pensionsrechten.

Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

(2) Über eine allfällige Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sollte bis zum Ablauf einer tatsächlichen Landesdienstzeit von fünf Jahren entschieden werden. (TZ 8, 20, 32)

(3) Wegen des Verhältnisses von Überweisungsbetrag zu geleisteten Pensionsbeiträgen sollte in den Pragmatisierungsrichtlinien eine Altersbeschränkung von 40 Jahren vorgesehen werden. (TZ 8, 20, 32)

(4) Für die Korridor pension (ab dem 62. Lebensjahr) und die Dienstunfähigkeit sollten einheitliche Abschläge von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr festgelegt werden. (TZ 12, 24, 36, 40)

Land Kärnten

(5) Es sollten Überlegungen angestellt werden, die für die Ruhegenussberechnung maßgeblichen Kriterien des Pensionsrechts — durch Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre und Übergang vom Prinzip des Letztbezugs auf eine (zumindest) 15-jährige Durchrechnung — zu reformieren. (TZ 15)

(6) Da das Beamtenpensionsrecht im Land Kärnten nicht zu einer Harmonisierung der pensionsrechtlichen Bestimmungen für alle Landesbediensteten beitrug, sollten Überlegungen hinsichtlich der Übernahme eines Pensionskontos für die Landes(verwaltungs)beamten — ähnlich dem seit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Allgemeinen Pensionsgesetz des Bundes (APG) — angestellt werden. (TZ 16)

(7) Das Inkrafttreten der Regelungen des Pensionskontos nach Art des APG für das Land sollte von einem Übergangszeitraum geprägt sein, der

– für Geburtsjahrgänge bis 31. Dezember 1958, also Beamte, die per 31. Dezember 2008 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, einen Ruhegenuss nach dem „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“ (Pensionsantrittsalter mit 65 Jahren und 15-jährige Durchrechnung) vorsieht,

– für Geburtsjahrgänge ab 1959 eine Parallelrechnung vom erwähnten „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“ und dem Pensionskonto nach Art des APG vorsieht, (TZ 15)

– bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) ab 1. Jänner 2009 eine Berechnung der Pension ausschließlich nach dem Pensionskonto nach Art des APG vorsieht. (TZ 16)

(8) Für jene Beamte, die eine mittels Pensionskonto berechnete Pension oder einen Pensionsanteil erhalten, sollte eine Pensionskasse eingerichtet werden. (TZ 16)

Land Oberösterreich

(9) Es wäre zweckmäßig, das vom Land bereits mit 1. Februar 2006 umgesetzte Pensionskonto auch bei jenen ab 1. Jänner 2009 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Beamten vorzusehen, deren Dienstantritt als Vertragsbediensteter des Landes bereits vor dem 1. Februar 2006 erfolgte. (TZ 26)

(10) Für Beamte der Geburtsjahrgänge ab 1959 und Beginn des Dienstverhältnisses vor dem 1. Februar 2006 sollten Überlegungen hinsichtlich einer Parallelrechnung von einem Ruhegenuss nach dem Oö Landesbeamten-Pensionsgesetz (Rechtslage 2005) und einer Pension nach dem Oö Pensionsgesetz 2006 (Rechtslage 2006: Pensionskonto) angestellt und an den Landesgesetzgeber herangetragen werden. (TZ 26)

Land Steiermark

(11) Die im Amtsentwurf zum Steiermärkischen Pensionsgesetz 2009 vorgesehene Erhöhung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre wäre an den Landesgesetzgeber heranzutragen. (TZ 40)

(12) Die im Amtsentwurf zum Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009 vorgesehene Einführung eines Pensionskontos (bei Ernennung zum Beamten ab 2009) sowie die generelle Parallelrechnung von Ruhegenuss (Rechtslage 2003) und Pension (Pensionskonto) ab Geburtsjahrgang 1959 wäre an den Landesgesetzgeber heranzutragen. (TZ 41)

ENERGIE STEIERMARK AG; BERATUNGSVERTRÄGE

Der Konzern der Energie Steiermark AG konnte den Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand seit 2005 wesentlich reduzieren. Im Jahr 2007 lag dieser bei rd. 3,50 Mill. EUR und entsprach damit rund einem Drittel des Wertes des Jahres 2004. Die Auftragsvergaben und deren Abwicklung waren zumeist nur unzureichend dokumentiert.

Ziele der auf Ersuchen der Steiermärkischen Landesregierung erfolgten Gebarungsüberprüfung waren die Analyse der Aufwendungen für Beratungsleistungen des Konzerns der Energie Steiermark AG mit seinen 19 vollkonsolidierten inländischen Gesellschaften sowie die Beurteilung der Vergabeverfahren. (TZ 1, 2)

Der Konzern konnte seinen Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand seit 2005 wesentlich reduzieren. Maßgebend hierfür waren die Beendigung längerfristiger Beratungsverträge, der Abschluss konzernweiter Umstrukturierungsmaßnahmen sowie der gezielte Aufbau von internem Beratungs-Know-how. (TZ 3)

Der Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand beinhaltete teilweise auch Aufwendungen, die sachlich nicht darunter fielen bzw. zu saldierende Aufwandspositionen darstellten. (TZ 9)

Im Überprüfungszeitraum 2005 bis 2007 entfielen rd. 80 % des gesamten Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwandes auf die Konzerngesellschaft Energie Steiermark AG sowie auf die in den Kernbereichen Strom, Gas und Abfall tätigen Unternehmen STEWEAG-STEAG GmbH, Steirische Gas-Wärme GmbH sowie Energie- und Abfallverwertungs Gesellschaft m.b.H. Lediglich bei sechs der insgesamt 19 vollkonsolidierten inländischen Gesellschaften betrug der Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand im Überprüfungszeitraum mehr als 0,50 Mill. EUR. (TZ 6, 7)

Die Auftragsvergaben und deren Abwicklung waren zumeist nur unzureichend dokumentiert. (TZ 18)

Die Energie Steiermark AG unterlag nicht dem jeweils geltenden Bundesvergabegesetz. Die Gesellschaften des Konzerns unterlagen diesem nur insoweit, als sie eine Tätigkeit im Energieversorgungsbereich ausübten. Eine konzernweit geltende Vergabeordnung lag nicht vor. (TZ 10, 11)

Von 60 der vom RH näher überprüften Aufträge erfolgten 47 als Direktvergaben ohne Einholung zusätzlicher Angebote. Die Vergabe der restlichen 13 Aufträge erfolgte im

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung. Die vergaberechtlichen Bestimmungen wurden befolgt. (TZ 12, 13)

Bei einem Beratungsvertrag, der mit einem monatlich pauschalen Beratungshonorar abgeschlossen wurde, waren die erbrachten Leistungen nicht nachvollziehbar. (TZ 15)

Bei der Vergabe von Beratungsleistungen wurden die für Liefer- und Dienstleistungsaufträge konzernweit maßgebenden Verrechnungsvorschriften zumeist nicht beachtet. (TZ 17)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

(1) Die Dokumentation der Auftragsvergaben und deren Abwicklung wäre ähnlich der im Bereich Materialwirtschaft angewandten Vorgangsweise zu gestalten. (TZ 18)

(2) Auf eine sachlich richtige Zuordnung der einzelnen Aufwandspositionen wäre zu achten und von Zeit zu Zeit Plausibilitätskontrollen durchzuführen. (TZ 9)

(3) In Bezug auf die Höhe der Beraterhonorare sollte eine Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen auf Stundenbasis bzw. nach Tagsätzen eingefordert werden. In den Verträgen wäre eine durch Zeitaufzeichnungen nachweisbare Abrechnung der Leistungen bei gleichzeitiger Deckelung der Kosten mit einem Maximalentgelt vorzusehen. (TZ 15)

(4) Die Steuerberatungs- und die notariellen Leistungen wären in gewissen Zeitabständen neu auszuschreiben. (TZ 13)

(5) Für die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen wären Bieterlisten anzulegen. Beratungsverträge wären ausschließlich schriftlich zu erteilen. (TZ 12)

(6) Eine konzernweit geltende Vergabeordnung wäre zu erstellen. (TZ 11)

(7) Bei der schriftlichen Erteilung des Beratungsauftrages wäre auch der Bestellvorgang (Bedarfsanforderung) im SAP-System durchzuführen. Weiters wäre eine verstärkte Mitwirkung und Know-how-Nutzung des Bereiches Materialwirtschaft zweckmäßig. (TZ 17)

STEIERMÄRKISCHE KRANKENANSTALTEN- GESELLSCHAFT M.B.H. (KAGES)

Die Nettoausgaben des Landes für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) stiegen von rd. 197 Mill. EUR (1997) auf rd. 340 Mill. EUR (2006).

Die zunehmende finanzielle Belastung des Landes Steiermark durch den Betrieb seiner Krankenanstalten zwingt zu umfassenden Sparmaßnahmen. Tiefgreifende Strukturanpassungen im medizinischen Bereich, eine neue Finanzierungsstruktur sowie eine straffere Organisation der KAGes werden erforderlich sein.

Die abgegebenen Standortgarantien standen in einem Konflikt zum Ziel einer zeitgemäßen medizinischen Versorgung bei möglichst wirtschaftlichem Betrieb.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere — unter Berücksichtigung der im zugrunde liegenden Beschluss des Steiermärkischen Landtages genannten Prüfungsinhalte — die Beurteilung der Finanzierung, der medizinischen Angebotsstruktur sowie der Organisation der KAGes. (TZ 1)

Finanzsituation

Das bei der Ausgliederung der KAGes verfolgte Ziel einer zeitgemäßen medizinischen Versorgung bei möglichst wirtschaftlichem Betrieb stand in einem Konflikt zu den abgegebenen Standortgarantien des Landtages bzw. der Landesregierung. Sie erschwerten eine Strukturbereinigung im Bereich der KAGes-Krankenanstalten und eine stabile Finanzgebarung der Gesellschaft. (TZ 2)

Die zunehmende Belastung des Landeshaushaltes durch die Krankenanstaltenfinanzierung verursachte in den letzten zehn Jahren eine gegenüber der Entwicklung des Haushaltsvolumens vermehrte Belastung des Landes für alle Steiermärkischen Krankenanstalten von rd. 80 Mill. EUR bzw. für die KAGes-Krankenanstalten von rd. 65 Mill. EUR. (TZ 4)

Die KAGes finanzierte sich durch die leistungsorientierte Verrechnung der Mittel über den Gesundheitsfonds Steiermark und durch direkte Zahlungen vom Land zur Abdeckung der Verluste. Diese duale Finanzierung verhinderte eine leistungsbezogene und transparente Krankenanstaltenfinanzierung. (TZ 3, 5)

In den letzten Jahren wurde der Verlust neben direkten Zuschüssen des Landes auch teilweise durch Darlehen finanziert. Die Landesdarlehen waren zur Finanzierung der

KAGes nicht geeignet, da sie keine Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft bewirkten, womit die entstandenen Verluste nicht ausgeglichen werden konnten und eine buchmäßige Überschuldung entstand. (TZ 5)

Die Finanzierung wichtiger Bauvorhaben (z.B. Sanierung Chirurgiegebäude) soll durch die Verwertung der KAGes-Liegenschaften im Wege eines Sale-and-Lease-back-Modells erfolgen. Dieses Modell stellt eine nicht zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen geeignete und mit Folgekosten verbundene Maßnahme dar.

Bei Arzneimittelkonditionen, Laborkosten und Speisenversorgung bestand Optimierungspotenzial. (TZ 10, 11 und 14)

Die Beraterleistungen (durchschnittlich 800.000 EUR jährlich) betrafen alle Unternehmensbereiche und wären weitgehend vermeidbar gewesen. (TZ 12, 13)

Angebotsstruktur im medizinischen Bereich

Der im Zeitraum 2000 bis 2006 durchgeführte Bettenabbau (613) hatte keine kostensenkenden Effekte, da er nicht von strukturellen Änderungen des medizinischen Leistungsangebotes unterstützt wurde. (TZ 16)

Der noch nicht verbindliche medizinische Struktur- und Angebotsplan der KAGes sah für den Planungshorizont 2010 eine weitere Reduzierung um 670 Betten vor. Es fehlten konkrete Umsetzungskonzepte und der Plan war vornehmlich auf die Erhaltung bestehender Strukturen und auf Standortsicherung ausgerichtet. (TZ 15)

Der Aufbau neuer Versorgungsstrukturen (z.B. Fünf-Tages-Stationen, interdisziplinäre Belegung einer Station oder eines gesamten Krankenhauses, Tagesklinik) befand sich erst in der Anfangsphase. (TZ 17)

Die im Rahmen der Zonenkonferenzen erfolgten überregionalen, länderübergreifenden Planungen berücksichtigten nicht alle Versorgungsbereiche. (TZ 18)

Die Chirugiereform 2005 stellte einen ersten Schritt zur Strukturbereinigung dar, jedoch erfolgte sie in abgeschwächter Form und enthielt starke Elemente zur Standorterhaltung. Einsparungspotenziale von rd. 8,3 Mill. EUR wurden nicht genutzt. (TZ 22)

Das LKH Bad Aussee wurde von der Chirugiereform ausgenommen. Anstelle der ursprünglich geplanten Strukturbereinigung wird ein Neubau mit einer nahezu chirurgischen Vollversorgung in Form eines eigenständigen Primariats geplant. Dadurch entstehen zumindest Mehrausgaben von rd. 3,8 Mill. EUR. (TZ 23)

In den Bereichen der Inneren Medizin und Chirurgie in der Region Graz bestanden Überkapazitäten von 270 Betten, deren Abbau Einsparungen von rd. 40 Mill. EUR jährlich bedeuten würde. (TZ 21, 26)

Auch an weiteren Standorten (LKH Mürzzuschlag–Mariazell und LKH Voitsberg) gab es eine hohe Anzahl an Akutbetten für Innere Medizin bei gleichzeitig niedriger Leistungsdichte. (TZ 28, 29)

Im Zuständigkeitsbereich der KAGes bestand an zehn Standorten eine gynäkologische und/oder geburtshilfliche Versorgung. Insgesamt gab es in diesem Bereich 370 Betten, die im Jahr 2006 nur zu durchschnittlich 68 % ausgelastet waren. (TZ 30 bis 33)

Tiefgreifende Reformen im Bereich der Pulmologie (Lungenheilkunde) waren noch ausständig. (TZ 34)

Organisation der Gesellschaft

Die geplante Vergabe der Geschäftsführung der KAGes an ein externes Unternehmen mit Beratungskosten von rd. 473.000 EUR führte letztendlich zu einem Beratungsauftrag mit einer verpflichtenden Mindestabnahmesumme von 800.000 EUR. (TZ 40)

Entscheidungen im Aufsichtsrat wurden verschoben, hinausgezögert bzw. nicht gefällt. (TZ 38, 39)

In der KAGes gab es zahlreiche Controllinginstrumente, die jedoch größtenteils nicht vernetzt waren. (TZ 42)

Die Zusammenfassung der Krankenanstalten der KAGes in vier Regionen hatte das Ziel, Aufgaben und Verantwortung unmittelbar an den Leistungserbringer Krankenhaus heranzubringen. Sie brachte keine Entlastung der Zentraldirektion der KAGes, da den Regionalmanagern nur wenige Kompetenzen übertragen wurden. (TZ 43)

Die Dezentralisierungsbemühungen der KAGes wurden nur in Ansätzen verwirklicht und führten zu keinen Personaleinsparungen in der Zentraldirektion. (TZ 37, 44)

Die Reform der KAGes war bis Ende 2007 noch nicht abgeschlossen und verursachte insgesamt über 850.000 EUR an Beratungskosten. (TZ 45 bis 47)

Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:**Land Steiermark**

- (1) Die Finanzierung der stationären Krankenversorgung wäre neu zu organisieren. Alle Finanzmittel wären im Gesundheitsfonds Steiermark zu konzentrieren und eine leistungsbezogene Verteilung der Mittel wäre sicherzustellen. (TZ 3)
- (2) Aufgrund der finanziellen Mehrbelastung im Bereich der Krankenanstalten wären strukturelle Maßnahmen im medizinischen Leistungsangebot sowie organisatorische Änderungen bei der KAGes zu ergreifen. (TZ 4)
- (3) Der Übertragungsvertrag wäre auf eine bedarfsorientierte Finanzierung umzustellen. (TZ 5)
- (4) Eine länderübergreifende Planung des medizinischen Leistungsangebotes wäre durchzuführen. (TZ 18)

Land Steiermark und Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes)

- (5) Spätestens nach Fertigstellung des Regionalen Strukturplanes Gesundheit wären Umsetzungskonzepte für den medizinischen Struktur- und Angebotsplan 2010 auszuarbeiten. (TZ 15)
- (6) Neue Versorgungsstrukturen (z.B. Fünf-Tages-Stationen, interdisziplinäre Belegung, Tageskliniken) wären in den LKH zu evaluieren und umzusetzen. (TZ 16, 17)
- (7) Zur Nutzung von Synergien sowie Effizienzsteigerung und Einhaltung von Strukturqualitätskriterien wäre langfristig eine Entflechtung des Leistungsspektrums der Allgemeinchirurgien und der unfallchirurgischen Leistungen anzustreben. (TZ 20)
- (8) Die Restrukturierungen des chirurgischen Versorgungsangebotes (TZ 21 bis 25), im Bereich der Inneren Medizin (TZ 26 bis 29) und im Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe wären fortzusetzen. (TZ 30 bis 33)
- (9) Die Entscheidung für den Neubau LKH Bad Aussee wäre nochmals auf ihre Zweckmäßigkeit zu hinterfragen. (TZ 23)
- 10) Eine Konzentration der stationären und tagesklinischen Behandlung an einem Standort für die Pulmologie (Lungenheilkunde) wäre anzustreben. (TZ 34)

(11) Die geplante Abteilung für Psychiatrie am LKH Leoben wäre entgegen der Planung im MSAP mit 65 Betten zu errichten. (TZ 35)

(12) Das Modell des RH zur KAGes-Neuorganisation wäre als Diskussionsgrundlage in die weiteren Organisationsvorschläge miteinzubeziehen. (TZ 47)

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes)

(13) Die Preise und Konditionen sämtlicher Arzneimittellieferanten wären zu vereinheitlichen. (TZ 10)

(14) Die Umsetzung des Projektes zur Laboroptimierung sollte zügig vorangetrieben werden. (TZ 11)

(15) Das im Unternehmen vorhandene Expertenwissen wäre besser zu nutzen, um unzweckmäßigen Beratungsaufwand zu vermeiden. (TZ 12)

(16) Die Möglichkeit einer Rückforderung der Beraterkosten für die Energieabgabenrückvergütung wäre zu prüfen. (TZ 13)

(17) Der Managementvertrag, der nur mehr Beraterleistungen beinhaltet, wäre nach Abrufung der Mindestabnahmesumme von 800.000 EUR aufzulösen. (TZ 40)

(18) Durch die Auslagerung von Aufgaben an die Krankenanstalten wäre die Anzahl der Bediensteten in der Zentralklinik zu reduzieren. (TZ 37)

(19) Die Wirtschaftspläne und Quartalsberichte wären nach dem Vorbild der monatlichen Controllingberichte zu adaptieren. (TZ 38)

(20) Die Wirtschaftspläne wären zeitgerecht zu beschließen und zu genehmigen. (TZ 39)

(21) Eine Zusammenführung aller Controlling-Aktivitäten in einer Abteilung wäre zweckmäßig. Alle Bereiche sollten verpflichtend Stellungnahmen an die Zentralklinik abgeben. (TZ 42)

(22) Die Tätigkeiten der Regionalkonferenzen sollten intensiviert werden. (TZ 43)